

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 23.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 261. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 262.

(Nr. 82.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Oberndorf (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den Gemeindebezirk Rottdorf (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),

für den zum Gemeindebezirk Hötzelroda gehörigen Flurbezirk Dürrerhof
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den zum Gemeindebezirk Hötzelroda gehörigen Flurbezirk Landstreit
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Madelungen (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den zum Gemeindebezirk Hötzelroda gehörigen Flurbezirk Mittelshof
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Merkewitz (Amtsgerichtsbezirk Jena),

für den Gemeindebezirk Weltwitz (Amtsgerichtsbezirk Neustadt an
der Orla),

1914.

Ausgegeben in Weimar am 3. Juli 1914.

42

für den zum Gemeindebezirk Weilar gehörigen Flurbezirk Bayershof
(Amtsgerichtsbezirk Stadtlengsfeld),
für den Gemeindebezirk Weilar mit Ausnahme des Flurbezirks Bayershof
(Amtsgerichtsbezirk Stadtlengsfeld)
mit dem 15. Juli 1914 beginnt.

Weimar, den 26. Juni 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothé.**

(Nr. 83.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 32. bis 35. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4389. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juni 1914.
 „ 4390. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur
 Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeug-
 nissen über die deutsch-französische Grenze. Vom 13. Januar 1914.
 „ 4391. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen
 Gegenständen des Gartenbaues. Vom 3. Juni 1914.
 „ 4392. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische
 Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark
 getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfe-
 verkehrs. Vom 6. Juni 1914.
 „ 4393. Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des
 Handelsgesetzbuchs. Vom 10. Juni 1914.
 „ 4394. Gesetz, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und
 Sachverständige. Vom 10. Juni 1914.
 „ 4395. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.
 Vom 10. Juni 1914.
 „ 4396. Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von
 Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. Vom 10. Juni 1914.
 „ 4397. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelder,
 Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung
 der Reichseisenbahnen. Vom 10. Juni 1914.